



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

44. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 19.10.2018

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 27.09.2018 über die Schiedsgerichtsbezirke der Gemeinde Bestwig

2. Bekanntmachung vom 17.10.2018 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“
 - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 29. Oktober 2018 bis 29. November 2018

3. Bekanntmachung vom 20.09.2018 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 19.09.2018 gefassten Beschlüsse

4. Bekanntmachung der Hochsauerlandwasser GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH
 - Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH
 - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH

5. Bekanntmachung der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
 - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH

6. Bekanntmachung vom 21.09.2018 der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)
 - Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Obere Ruhr II (ME_RUH_1700) einschließlich Anlagen

B e k a n n t m a c h u n g

Schiedsamsbezirke der Gemeinde Bestwig

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 unter Punkt 6 der öffentlichen Tagesordnung bzgl. der Einteilung der Schiedsamsbezirke der Gemeinde Bestwig ab dem 01.02.2019 einstimmig folgenden Beschluß gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, die Schiedsamsbezirke I und II zu einem neuen Schiedsamsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig, Ostwig, Alfert, Borghausen, Nuttlar, Grimlinghausen) zusammenzulegen.
2. Der bisherige Schiedsamsbezirk III wird der neue Schiedsamsbezirk II (Ramsbeck, Heringhausen, Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall, Berlar, Valme, Pochwerk, Schwabenberg).
3. Die Aufgaben der Schiedsperson für den neu gebildeten Schiedsamsbezirk I werden von dem im bisherigen Schiedsamsbezirk II tätigen Schiedsmann, Herrn Hubert Strube, Ostwig, bis zum Ablauf seiner Amtszeit wahrgenommen.
4. Die Schiedspersonen der Schiedsamsbezirke I und II der Gemeinde Bestwig vertreten sich gegenseitig.

Ralf Péus

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 29. Oktober 2018 bis 29. November 2018**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2018 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“ nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, das Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, wie es der tatsächlichen Nutzung und dem städtebaulichen Erscheinungsbild im Plangebiet entspricht. Zudem soll innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete die Errichtung von Werbeanlagen gelenkt werden. Hierbei ist es Ziel, großflächige Werbeanlagen in den Wohngebieten auszuschließen und für die künftig weiterhin zulässigen (kleinflächigen) Werbeanlagen zur Eigenwerbung gestalterische Vorgaben zu machen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB abzuwickeln.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (Hinweispflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB).

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“ **liegt** mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit **vom**

29. Oktober 2018 bis einschließlich 29. November 2018

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, 2. Obergeschoss (Flur),

| | | |
|-------------|--|--|
| vormittags | Montag bis Donnerstag Freitag | 8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr |
| nachmittags | Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsichtnahme **öffentlich aus**.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt.

Die (ausgelegten) Planunterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung können zusätzlich über das **Internetportal** der Gemeinde Bestwig (**www.bestwig.de**) unter der Rubrik „Leben in Bestwig“, Unterpunkt „Planen, Bauen & Verkehr“, Unterpunkt „Bauleitpläne im Verfahren“ (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden [Alternative Einsichtmöglichkeit unter www.bestwig.de: „Online-Dienste“ → „Bauleitpläne im Verfahren“].

Des Weiteren sind die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes unter **www.uvp.nrw.de** zugänglich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

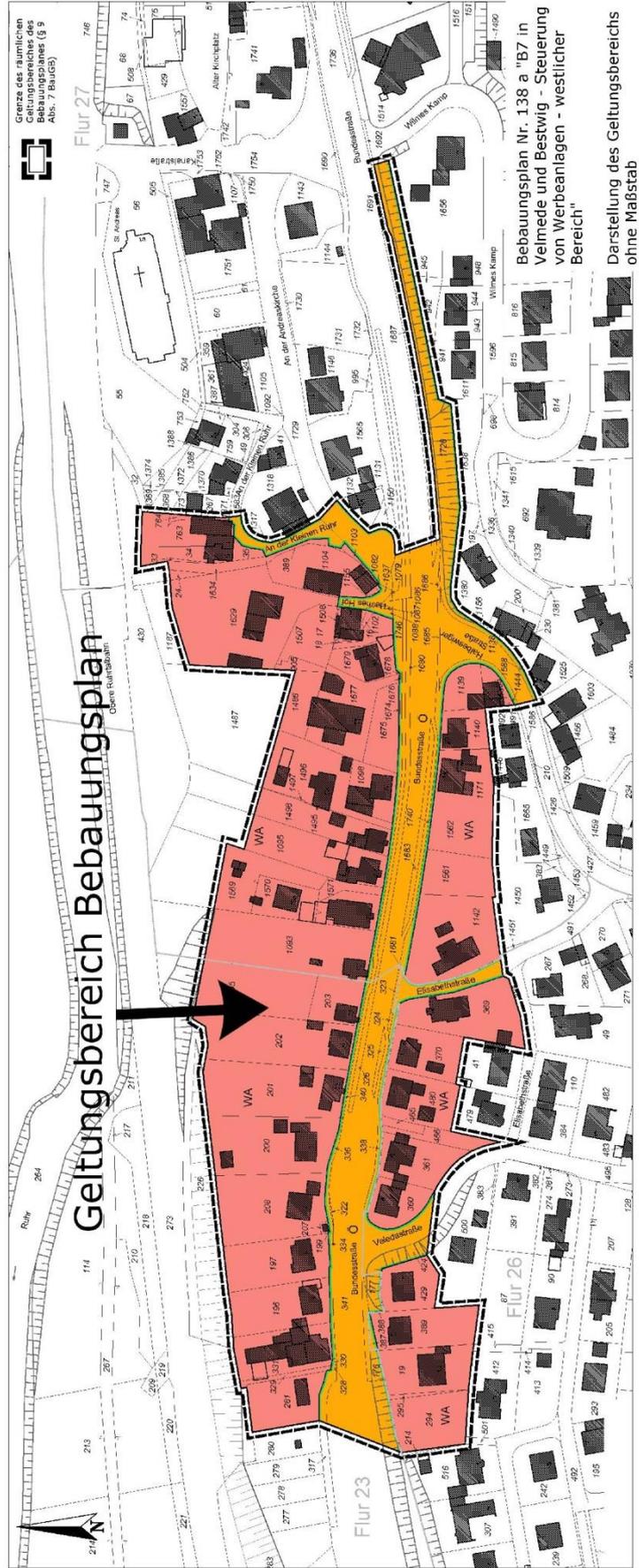
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“ unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

59909 Bestwig, den 17. Oktober 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Kohlmann)



3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 20.09.2018

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 19.09.2018 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Auftrag für ein neues Löschfahrzeug (Mittleres Löschfahrzeug Allrad -MLF Allrad-) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bestwig (Löschgruppe Nuttlar) vergeben.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe für vier Straßenunterhaltungsmaßnahmen in der Gemeinde Bestwig beschlossen.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Veräußerung einer gemeindeeigenen Grundstücksfläche im Ortsteil Nuttlar beschlossen.
4. Unter Punkt 6 hat der Rat einen Grundstückserwerb im Ortsteil Velmede beschlossen.
5. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 7 die Veräußerung eines Brückenbauwerks und zweier Grundstücksflächen sowie die Übertragung einer Gewässerfläche im Ortsteil Bestwig beschlossen.

Ralf Péus

4

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH.

Am 10. Juli 2018 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 47.082.204,65 € festgestellt und beschlossen, aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 814.133,64 € einen Betrag von 360 T€ auf die Gesellschafter auszuschütten und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 18. Juni 2018

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Cebulla
Wirtschaftsprüfer

gez. Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wurden im elektronischem Bundesanzeiger veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 15. Januar 2019 bis zum 31. Januar 2019 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf´m Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

5

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH.

In der Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH am Dienstag, den 03. Juli 2018, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2017 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, aus dem Bilanzgewinn 2017 (1.530.761,79 €) eine Ausschüttung in Höhe von 450.000,00 € an die Gesellschafter zu tätigen und den verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchfüh-

rung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 11. Mai 2018

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 15. Januar 2019 bis zum 30. Januar 2019 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

6

Bezirksregierung Arnsberg, den 21.09.2018
- Obere Wasserbehörde -
Aktenzeichen: 54.50.85-012

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Obere Ruhr II (ME_RUH_1700) einschließlich Anlagen

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Obere Ruhr II erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

| | |
|------------------|----------------------|
| Stadt Meschede | (Hochsauerlandkreis) |
| Gemeinde Eslohe | (Hochsauerlandkreis) |
| Gemeinde Bestwig | (Hochsauerlandkreis) |
| Stadt Olsberg | (Hochsauerlandkreis) |

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in der Stadt Meschede, Gemeinde Eslohe, Gemeinde Bestwig, Stadt Olsberg und Stadt Winterberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

vom 22. Oktober 2018

bis einschließlich 21. Dezember 2018

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

| | Öffnungszeiten |
|--|---|
| Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG) | Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr. 08:30 - 14:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Schrick Tel. 02931-82-5817 |
| Stadt Meschede, Fachbereich Infrastruktur Sophienweg 3, 59872 Meschede Raum 211 im 1. Obergeschoss <u>Gewässer:</u> Ruhr, Wenne, Kelbke, Henne | Mo. - Di. 08.00 - 12.00 Uhr Mi. geschlossen Do. 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 08.00 – 12.00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Maren Kuschwald Tel. 0291-205 271 Raum 211 im 1. Obergeschoss |
| Gemeinde Eslohe, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe Raum 18 <u>Gewässer:</u> Wenne, Salweybach, Esselbach | Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr Mo. – Mit. 14.00 - 16.00 Uhr Nach Terminvereinbarung Do. 14.00 - 17.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Berg Tel. 02973 – 800 440 Raum 18 |
| Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig Raum „Valme“ Nr.: 2.15 im II. OG <u>Gewässer:</u> Ruhr, Valme | Mo. - Do. 08.30 - 12.30 Uhr Mo.- Mi 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Koch Tel. 02904 – 987 151 Raum 2.12 im II. OG |
| Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg Raum 216 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Neger | Mo. - Do. 08.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 –16:00 Uhr Do. 13.30 – 18.00 Uhr Fr. 07.30 – 13.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Vorderwlbecke Tel. 02962 – 982 255 Raum 216 |

| | |
|---|---|
| <p>Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg Raum 3.02</p> <p><i>Gewässer: Ruhr, Namenlose, Neger</i></p> | <p>Mo. - Mi. 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do. 08.30 - 16.00 Uhr Fr. 08.30 - 12.30 Uhr</p> <p>Ansprechpartner: Herr Hiller Tel. 02981 – 800 328 Raum 3.02</p> |
|---|---|

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4041205> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-009 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann
